

Mitteilung des Senats vom 14. September 2010**Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes und Nachtragshaushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2010**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung

- den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich der Begründung,
- den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010,
- den Entwurf eines Nachtragsproduktgruppenhaushalts für das Jahr 2010.

Zu den genannten Unterlagen werden zusammengefasst für das Land und die Stadtgemeinde Bremen folgende Bemerkungen gemacht:

Für die im Dezember 2009 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2010 haben sich Haushaltsverschlechterungen in einer Höhe ergeben, die nicht durch die vom Senat am 11. Mai 2010 beschlossenen Bewirtschaftungsmaßnahmen aufgefangen werden können.

Insbesondere die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2010 (rd. - 81 Mio. €) sowie die Mehrbedarfe bei den Sozialleistungsausgaben (rd. 56 Mio. €) machen eine Anpassung der beschlossenen Haushalte 2010 erforderlich. Darüber hinaus haben sich weitere Veränderungsnotwendigkeiten bei den Einnahmen und Ausgaben ergeben, die ebenfalls Bestandteil der vorgelegten Nachtragshaushaltsentwürfe 2010 sind.

Konkret sehen die Entwürfe der Nachtragshaushalte 2010 folgende Änderungen der beschlossenen Haushalte vor:

Einnahme-/Ausgabe-Positionen 2010 in Mio. €

| | |
|---|-----------------|
| Steuerschätzung Mai 2010 | - 81,118 |
| — Steuereinnahmen | - 20,933 |
| — Länderfinanzausgleich (LFA) | - 47,000 |
| — Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) | - 16,000 |
| — Kommunaler Finanzausgleich an Bremerhaven | 2,941 |
| — Anteil Bremerhaven an der Feuerschutzsteuer | - 0,126 |
| Änderungen Einnahmen | - 1,376 |
| — Mindereinnahmen Gewinnausschüttung | - 8,644 |
| — Mehreinnahmen Sozialleistungen | 5,600 |
| — Mindereinnahmen BaFöG (Hochschulen) | - 0,477 |
| — Mindereinnahmen Konzessionsabgabe | - 0,630 |
| — Mehreinnahmen Opferentschädigungsgesetz | 0,300 |
| — Mehreinnahmen Wohngeld | 2,475 |

| | |
|---|------------------|
| Änderungen Ausgaben | 62,899 |
| — Mehrausgaben Sozialleistungsausgaben | 56,000 |
| — Veränderung Entlohnungsstruktur (Erzieher/-innen KiTa Bremen) | 0,750 |
| — Mehrbedarf Personalausgaben Bürgerschaft | 0,191 |
| — Mehrbedarf Privatschulen (Bildung) | 1,730 |
| — Mehrausgaben Opferentschädigungsgesetz | 0,900 |
| — Mehrausgaben Wohngeld | 4,426 |
| — Mehrbedarf Bauunterhaltungsmieten | 0,902 |
| — Auflösung Risikoversorge | - 2,000 |
| Defiziteffekte der Nachtragshaushalte | - 145,393 |
| — Anschlagkorrektur EFRE-Projekt „Lebensader Weser“ | 0,456 |
| Defiziteffekte der Nachtragshaushalte gesamt | - 145,849 |

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit zu weiteren Haushaltsveränderungen in einer Größenordnung von rd. 17,847 Mio. €, deren Finanzierung aber innerhalb der Haushalte (durch eigene Ressortmittel bzw. Reste-/Rücklagenentnahmen) im Haushaltsvollzug 2010 – soweit erforderlich nach Befassung durch den Haushalts- und Finanzausschuss – sichergestellt ist.

Die mit den Nachtragshaushalten 2010 vorgenommenen Anpassungen auf der Ausgabe-seite führen zwangsläufig auch zu einer Ausweitung der Primärausgaben. Unter Einbeziehung der im Haushaltsvollzug 2010 noch vorgesehenen Reste-/Rücklagenentnahmen und sonstiger geringfügiger Zu- und Abrechnungen verbleibt ein Anstieg der Primärausgaben in Höhe von 79,731 Mio. €.

Neben Anpassungen in den kameraleen Haushaltsplänen 2010 besteht die Notwendigkeit der Anpassung einzelner haushaltsgesetzlicher Regelungen bei den in § 14 des Haushaltsgesetzes des Landes bzw. § 13 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen enthaltenen Kreditermächtigungen.

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2010 vom 17. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 571) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „4 974 406 450 Euro“ durch die Angabe „4 977 387 140 Euro“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1. wird die Angabe „2 453 536 070 Euro“ durch die Angabe „2 525 035 620“ Euro ersetzt.
 - b) Nach Absatz 6 a) wird folgender Absatz 6 b) angefügt:

„6 b) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Höhe von 26 550 000 Euro von der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB) zu lasten des Landes Bremens zu übernehmen und zu prolongieren.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Präambel

Gegenüber den im Dezember 2009 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2010 haben sich Haushaltsverschlechterungen in einer Höhe ergeben, die nicht durch Bewirtschaftungsmaßnahmen aufzufangen sind.

Insbesondere die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2010 (rd. - 81 Mio. €) sowie die Mehrbedarfe bei den Sozialleistungsausgaben (rd. 56 Mio. €) machen eine Anpassung der beschlossenen Haushalte 2010 erforderlich. Darüber hinaus haben sich weitere Veränderungsnotwendigkeiten bei den Einnahmen und Ausgaben ergeben, die in den Nachtragshaushalten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus sind Anpassungen und Ergänzungen im Haushaltsgesetz 2010 vorzunehmen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um die Anpassung der Feststellungsklausel über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben.

Zu Nr. 2

Zu a)

Es handelt sich um die Anpassung der Höchstgrenze der im Haushaltsjahr 2010 zulässigen Kreditaufnahme.

Zu b)

Zwischen der Wirtschaftsförderung Bremen (WFB) und der Freien Hansestadt Bremen (FHB) bestehen wechselseitige Forderungen und Verbindlichkeiten aus diversen Projekten der Wirtschaftsförderung, welche die WFB im Auftrag der FHB sowohl im Treuhand- als auch im Eigengeschäft durchgeführt hat. Im Saldo ergibt sich hier ein hoher zweistelliger Millionenbetrag zulasten der FHB. Hinsichtlich zweier abgeschlossener Projekte, auf die im Folgenden näher eingegangen wird, sind mangels anderweitiger Refinanzierungsmöglichkeiten Schuldübernahmen durch das Finanzressort geboten.

Das erste Projekt, welches die WFB für die FHB vorfinanziert hat, betrifft ein Darlehen, das die WFB in 2003 im Treuhandauftrag der FHB an die mittlerweile insolvente Space Center Betriebsgesellschaft vergeben hat. Der Darlehensstand beträgt 15 932 981,97 €. Davon sind 12 958 489,19 € bei der Bremer Aufbaubank GmbH refinanziert. Der Stand der Abrechnung beträgt inklusive Zinsen, Gebühren und Geschäftsbesorgungskosten 21 385 120,29 € auf den 30. November 2010.

Eine Schuldübernahme durch das Land ist deshalb erforderlich, weil mit einer anderweitigen Rückführung des Darlehens nicht mehr gerechnet werden kann. Das Projekt Space Park ist abgeschlossen; sämtliche Verwertungsmaßnahmen wurden ausgeschöpft. Die Finanzierungskosten belasten die Liquidität der WFB.

Das zweite abzulösende Projekt hat die Vorfinanzierung von verschiedenen Programmen der Wirtschaftsförderung sowie von Projekten des Ökologiefonds zum Gegenstand. Die WFB wurde in 2001 beauftragt, die erforderlichen Mittel in Höhe von bis zu 16,8 Mio. DM zur Durchführung dieser Programme zur Verfügung zu stellen. Damals wurde davon ausgegangen, dass die in diesem Zusammenhang aufgenommenen Darlehen langfristig mit Erlösen aus Treuhandvermögen, insbesondere aus der Hanse Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH sowie aus der Veräußerung von Algol-Vision-Aktien zurückgeführt werden würden. Diese Erwartungen haben sich nicht realisiert. Die WFB wird zurzeit belastet mit einem Darlehensstand in Höhe von 4 346 000 € sowie Zinskosten in Höhe von insgesamt 794 005 €. Da das Projekt abgeschlossen ist und mit einer anderweitigen Rückführung des Darlehens nicht mehr gerechnet werden kann, wird auch hier eine Schuldübernahme durch das Land Bremen für dringlich erachtet.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die erforderliche Inkrafttretensregelung.